

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

112. Jahrgang

Nr. 8

17. Dezember 2019

INHALT

336	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Advents-Aktion 2019	1307
337	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020	1308
338	Firmplan 2020	1309
339	Satzung des Katholikenrates im Bistum Speyer	1312
340	Profanierungsdekret	1316
341	Ordnung für die Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Speyer	1317
342	Ordnung für Anwaltsgebühren in Gerichtsverfahren beim Bischöflichen Offizialat Speyer	1318
343	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst	1319
344	Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	1336
345	Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	1346
346	Gesetz über die Einrichtung und Änderungen von Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes „Gemeindepastoral 2015“	1356
347	Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 14 Abs. 8 AK-O	1359

348	Caritasordnung für die Diözese Speyer	1361
349	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2020 – „Damit sie das Leben haben“	1373
350	Siegelfreigabe Rockenhausen Hl. Franz von Assisi	1374
351	Ausführungsbestimmung zu § 6 der Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer – Führung eines zentralen Verzeichnisses der Gottesdienststiftungen	1374
352	Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)	1376
353	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2020	1376
354	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer	1377
355	Abrufscheine für dienstlich genutzte Privat-PKW	1383
356	Warnhinweis	1383
357	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	1384
	Dienstnachrichten	1386

Die deutschen Bischöfe

336 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

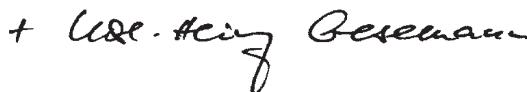
für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebaut. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26. September 2019

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf wurde per E-Mail an alle Pfarrämter verschickt und war am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

337 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

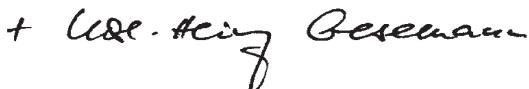
Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispield Land Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26. September 2019

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge weiterzuleiten.

Der Bischof von Speyer

338 Firmplan 2020

1. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird im Jahr 2020 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
So, 26.04.	10:00 Uhr	Hl. Philipp von Zell	St. Joh. Nepomuk Göllheim
Di, 19.05.	18:00 Uhr	Maria Königin, Rodalben	St. Josef, Rodalben
Do, 21.05.	10:00 Uhr	Hl. Cäcilia, LU	St. Dreifaltigkeit, LU
Fr, 29.05.	18:00 Uhr	Heilig Geist, Kaiserslautern	St. Maria, KL
Sa, 30.05.	10:30 Uhr	Hl. Edith Stein Schifferstadt	Herz Jesu Schifferstadt
So, 07.06.	15:30 Uhr	Sel. Paul Josef Nardini PS	St. Anton, Pirmasens
Di, 16.06.	18:00 Uhr	Schönenberg-Kübelberg	St. Valentin Kübelberg
So, 28.06.	16:00 Uhr	Hl. Maria Magd. Klingenmünster	St. Michael Klingenmünster
Mi, 01.07.	18:00 Uhr	Hl. Augustinus, Landau	St. Georg Arzheim
Fr, 11.09.	18:00 Uhr	Hl. Edith Stein Bad Bergzabern	St. Gallus Birkenhördt
Sa, 19.09.	10:30 Uhr	Hl. Theresia v. Avila, Neustadt	St. Josef, NW
Sa, 19.09.	16:00 Uhr	Hl. Klara v. Assisi Haßloch	St. Gallus, Haßloch
So, 27.09.	10:30 Uhr	Hl. Remigius, Kusel	Herz Jesu Nanzdietschweiler
So, 27.09.	16:00 Uhr	Hl. Franz Xaver Lauterecken	St. Franz Xaver Lauterecken
So, 25.10.	10:30 Uhr	Hl. Katharina v. Siena Hauenstein	Christ König, Hauenstein
Sa, 15.11.	10:30 Uhr	Hl. Namen Jesu, Landstuhl	Hl. Geist, Landstuhl
So, 15.11.	16:00 Uhr	Hl. Elisabeth Grünstadt	St. Peter, Grünstadt

2. Herr Weihbischof Otto Georgens wird im Jahr 2020 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
Sa, 02.05.	17:00 Uhr	Hl. Johannes XXIII. Homburg	Homburg-Erbach Maria v. Frieden
So, 03.05.	10:00 Uhr	Hl. Ingobertus St. Ingbert	St. Ingbert St. Josef
So, 10.05.	10:00 Uhr	Hl. Petrus Dahn	Busenberg St. Jakobus
Sa, 16.05.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Ludwigshafen	Ludwigshafen Christ König
Fr, 22.05.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Rockenhausen	Rockenhausen St. Sebastian
Fr, 29.05.	18:00 Uhr	Hl. Elisabeth Annweiler	Wernersberg St. Philippus u. Jakobus
Sa, 30.05.	17:00 Uhr	Maria Schutz Kaiserslautern	Kaiserslautern St. Norbert
Mo, 01.06.	10:00 Uhr	Pax Christi Speyer	Dom
Fr, 05.06.	18:00 Uhr	Hl. Anna Edenkoben	Edesheim St. Peter u. Paul
So, 07.06.	10:00 Uhr	Hl. Martin St. Ingbert-Rohrbach	Rohrbach St. Konrad
Fr, 12.06.	18:00 Uhr	Hl. Martin Kaiserslautern	Kaiserslautern St. Martin
Sa, 13.06.	18:00 Uhr	Hl. Cyriakus Thaleischweiler-Fröschen	Petersberg St. Peter
So, 14.06.	10:00 Uhr	Hl. Elisabeth Zweibrücken	Zweibrücken Hl. Kreuz
Sa, 20.06.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Blieskastel	Ballweiler St. Josef
So, 21.06.	10:00 Uhr	Hl. Veronika Ensheim	Ensheim St. Peter
Fr, 11.09.	18:00 Uhr	Hl. Michael Deidesheim	Niederkirchen St. Martin
Sa, 12.09.	18:00 Uhr	Hl. Edith Stein Ludwigshafen	Edigheim Maria Königin
So, 13.09.	10:00 Uhr	Hl. Jakobus d. Ältere Mandelbachtal	Ormesheim St. Mauritius
Fr, 18.09.	18:00 Uhr	Hl. Disibod Feilbingert	Hallgarten St. Maria

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
Sa, 19.09.	16:00 Uhr	Hl. Sebastian Dannstadt	Mutterstadt St. Medardus
Fr, 25.09.	18:00 Uhr	Hl. Theresia v. Kinde Jesu Bad Dürkheim	Bad Dürkheim St. Ludwig
Sa, 26.09.	18:00 Uhr	Mariä Himmelfahrt Otterberg	Rodenbach Herz Jesu
So, 27.09.	10:00 Uhr	Hl. Theresia v. Kinde Jesu Bad Dürkheim	
Fr, 02.10.	18:00 Uhr	Hl. Antonius v. Padua Maxdorf	Maxdorf St. Maximilian
Sa, 03.10.	10:00 Uhr	Hl. Johannes XXIII. Waldfischbach-Burgalben	Waldfischbach St. Joseph
Sa, 24.10.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Queidersbach	Queidersbach St. Antonius v. Padua
So, 25.10.	10:00 Uhr	Hl. Kreuz Homburg	Homburg St. Fronleichnam
Fr, 30.10.	17:00 Uhr	Hl. Christophorus Wörth	Wörth St. Theodard
Sa, 07.11.	17:00 Uhr	Hl. Anna Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden St. Peter
So, 08.11.	10:00 Uhr	Mariä Himmelfahrt Rheinzabern	Jockgrim St. Georg
	16:00 Uhr	Mariä Himmelfahrt Rheinzabern	Rheinzabern St. Michael
Sa, 14.11.	16:00 Uhr	Hl. Vierzehn Nothelfer Kandel	Kandel St. Pius
So, 15.11.	10:00 Uhr	Hl. Christophorus Waldsee	Waldsee St. Martin
	16:00 Uhr	Hl. Christophorus Waldsee	Waldsee St. Nikolaus
Fr, 20.11.	17:00 Uhr	Heilig Geist Geinsheim	Geinsheim St. Peter und Paul
Sa, 21.11.	17:00 Uhr	Hl. Wendelinus Ramstein	Ramstein St. Nikolaus

339 Satzung des Katholikenrates im Bistum Speyer

Präambel

Befähigt durch die Sakramente der Taufe und der Firmung sind Katholikinnen und Katholiken zum apostolischen Zeugnis für Christus und zur Übernahme christlicher Verantwortung in Kirche und Welt berufen. So wohl als Einzelne als auch insbesondere in Verbänden, Gemeinschaften und institutionalisierten Räten arbeiten sie auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Formen mit an der Verkündung des Evangeliums und an der missionarischen Gestalt der Kirche von Speyer. Im Katholikenrat vernetzen und koordinieren sie die vielfältigen Formen ihres Apostolates auf diözesaner Ebene und bringen ihre Stimme gleichberechtigt in diözesane Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse ein.

Der Katholikenrat ist als diözesanes Vertretungsgremium zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets „Apostolicam actuositatem“ (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III 3.4).

§ 1 Aufgaben

Der Katholikenrat hat im Besonderen die Aufgaben,

1. die Entwicklungen im gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben zu beobachten, dazu Stellung zu nehmen und die sich aus ihnen ergebenden Themen und Anliegen in die diözesanen Beratungs- und Entscheidungswege, insbesondere in die Diözesansversammlung, sowie in den öffentlichen Diskurs einzubringen;
2. die Interessen der ehrenamtlich engagierten Frauen und Männer zu vertreten;
3. die Arbeit der kirchlichen Verbände, Organisationen und Initiativen sowie diözesanen und pfarrlichen Gremien unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und zu fördern;
4. den Bischof zu beraten;
5. sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachstellen des Bischöflichen Ordinariates zu vernetzen;
6. Mitglieder für andere diözesane und überdiözesane kirchliche Gremien je nach deren Satzung zu wählen bzw. vorzuschlagen sowie die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Katholikenrat können sowohl ehrenamtliche als auch in einem Dienstverhältnis zum Bistum stehende nicht-geweihte Katholikinnen und Katholiken angehören.

(2) Stimmberchtigte Mitglieder sind

- a) je 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dekanate;
- b) 15 Vertreterinnen bzw. Vertreter der bischöflich anerkannten Erwachsenenverbände und -organisationen, die auf Diözesanebene bestehen und in der IG Verbände des Bistums zusammenkommen. Die IG Verbände regelt die Mandatsverteilung, wobei jeder Verband mindestens ein Mandat erhält;
- c) 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der caritativen Fachverbände;
- d) 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, die durch die diözesane Arbeitsgemeinschaft „Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen“ gewählt werden;
- e) 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter der katholischen Jugendverbände. Das Entsendungsrecht wird vom BDKJ - Diözesanverband Speyer wahrgenommen;
- f) 1 Vertreterin bzw. Vertreter der katholischen Erwachsenenbildung;
- g) bis zu 12 weitere Mitglieder, die von den nach a) bis f) bestimmten Mitgliedern hinzugewählt werden.

(3) Beratende Mitglieder sind die bzw. der bischöflich Beauftragte und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

(4) Für die Mitglieder gemäß Abs. 2 a) bis f) haben die entsendenden Gremien bzw. Verbände und Organisationen die Möglichkeit, für den Verhindungsfall Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter zu wählen.

§ 3 Organe

Organe des Katholikenrates sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Katholikenrates. Sie besteht aus den Mitgliedern nach § 2 dieser Satzung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigen Mitglieder anwesend sind. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleches gilt für Wahlen.

- (2) Die Vollversammlung kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen, außerdem wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
- (3) Die Vollversammlung wählt einen Vorstand.
- (4) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung. Sie ist dabei von den Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (5) Die Vollversammlung kann öffentliche Stellungnahmen abgeben.
- (6) Die Vollversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Sachausschüsse entgegen.
- (7) Die Vollversammlung kann für die Organe des Katholikenrates und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
- (8) Zur Vollversammlung kann der Vorstand Sachverständige ständig oder im Einzelfall mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (9) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Sachausschüsse können zur Vollversammlung eingeladen werden. Bei der Beratung von Vorlagen oder Fragen, die ihren jeweiligen Sachausschuss betreffen, nehmen sie mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.
- (10) Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter nach § 1 Ziffer 6 dieser Satzung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die als Team gemeinsam den Katholikenrat leiten. Die bzw. der bischöflich Beauftragte und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorstand soll aus Personen unterschiedlichen Geschlechtes bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Katholikenrat nach innen und außen. Er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Er kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder der Vollversammlung oder der Sachausschüsse sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand kann öffentliche Stellungnahmen abgeben.

§ 6 Amtszeit und Konstituierung

- (1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Amtszeit der Gremien der Mitverantwortung auf unterer und mittlerer Ebene.
- (2) Der bisherige Katholikenrat bleibt im Amt bis zur Konstituierung des neuen Katholikenrates.

(3) Innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Konstituierungszeitraumes der Dekanatsräte findet die 1. Sitzung der neu gewählten Mitglieder nach § 2 Abs. 2 a) bis f) statt. Dabei wird über die Hinzuwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 g) beraten und die konstituierende Sitzung vorbereitet. In der konstituierenden Sitzung wird die Hinzuwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 g) durchgeführt und der Vorstand gewählt. Zu beiden Sitzungen lädt der bisherige Vorstand jeweils spätestens drei Wochen vorher ein.

(4) Näheres zur Konstituierung regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Sachausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Vollversammlung und der Vorstand Sachausschüsse bilden, wobei die Einrichtung eines Sachausschusses für das jeweilige Themenfeld bzw. die Aufgabenstellung durch die Diözesanversammlung vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Den Sachausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Die Vorsitzenden von Sachausschüssen müssen Mitglieder des Katholikenrates sein.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Dem Katholikenrat werden zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Bistum eine Geschäftsstelle und ein Etat im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt.

(2) Der vom Bistum angestellte Geschäftsführer bzw. die vom Bistum angestellte Geschäftsführerin ist für die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Geschäfte des Katholikenrates verantwortlich.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung und der Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

(2) Diese Satzung wird mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 1980, zuletzt geändert am 01. Januar 1990, außer Kraft.

Speyer, den 21. November 2019

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

340 Profanierungsdekret

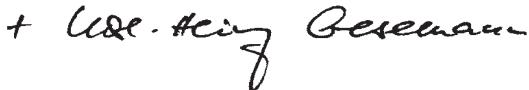
Az.: 2/5 – 3/18

Nach einem ausführlichen pfarrlichen Beratungs- und Entscheidungsprozess im Pfarreirat Heilig Geist, im Gemeindeausschuss St. Konrad und auf zwei Gemeindeversammlungen sowie mit unterstützender Beratung durch die Gemeindeberatung des Bistums Speyer hat der Verwaltungsrat der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist in Kaiserslautern beschlossen, sich von den kirchlichen Gebäuden – Kirche und Pfarrheim – in der ehemaligen Filialgemeinde Einsiedlerhof zu trennen. Auf Antrag des Pfarrers und nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC ordne ich deshalb Folgendes an:

1. Die Kirche St. Raphael in Kaiserslautern-Einsiedlerhof wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Die Profanierung wird wirksam mit Abschluss des Profanierungsgottesdienstes, der am 18. Januar 2020 gefeiert und bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.
3. Der Altar wird ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und an einem würdigen und sicheren Ort aufzubewahren. Ersatzweise sind sie dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche geborgen und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Näheres ist im Verzeichnis des Profanierungsinventars festzulegen.

Diese Urkunde wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 20. November 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**341 Ordnung für die Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat
Speyer**

Auf Vorschlag der Offizialate der Diözesen Deutschlands wird gemäß can. 1649 § 1 CIC folgende Ordnung für die Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Speyer erlassen:

§ 1

I.	Ordentliche Gerichtsverfahren – 1. Instanz:	200,— Euro
II.	Dokumentenverfahren nach cc. 1686 ff.:	50,— Euro
III.	Privilegium-fidei-Verfahren:	die jeweils geltenden römischen Gebühren
IV.	Inkonsummationsverfahren:	die jeweils geltenden römischen Gebühren

§ 2

Vor der Klageannahme ist weiterhin ein Gerichtskostenvorschuss zu entrichten. Dessen Höhe wird vom Offizial festgelegt.

§ 3

Bei Nachweis der Bedürftigkeit können die Gerichtskosten im Einzelfall durch Dekret des Offizials ermäßigt werden.

§ 4

Auslagen für Zeugen, Gutachterhonorare, Honorare für Dolmetscher u. ä. gehen zu Lasten der Partei, die den diesbezüglichen Beweisantrag gestellt hat.

§ 5

Diese Ordnung tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Speyer, den 27. November 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

342 Ordnung für Anwaltsgebühren in Gerichtsverfahren beim Bischöflichen Offizialat Speyer

Auf Vorschlag der Offizialate der Diözesen Deutschlands wird gemäß can. 1649 § 1 CIC folgende Ordnung für Anwaltsgebühren in Gerichtsverfahren beim Bischöflichen Offizialat Speyer erlassen:

§ 1

1.	Beratung	bis 150,— Euro
2.	Beratung mit Erstellung der Klageschrift	bis 250,— Euro
3.	Erhebung des Beweisangebotes	bis 150,— Euro
4.	Teilnahme an einer Vernehmung	bis 100,— Euro und Fahrtkosten
5.	Defensio	bis 250,— Euro
6.	Jede Erwiderung auf Stellungnahme der Gegenpartei oder des Ehebandverteidigers	bis 100,— Euro
7.	Einreichung der Berufung mit Begründung	bis 150,— Euro

§ 2

Wird ein Anwalt erst im Laufe eines Verfahrens hinzugezogen, so stehen ihm die Gebühren für seine Tätigkeit in den von da ab erfolgenden Prozessschritten zu, in jedem Fall aber auch die Gebühr für die Defensio.

§ 3

Bei vorstehender Gebührenordnung handelt es sich jeweils um Richtbeträge mit empfehlendem Charakter. Die tatsächliche Honorarforderung beruht bei privat-beruflich tätigen Anwälten auf einer privaten Vereinbarung zwischen Partei und Anwalt. Im Falle des Armenrechts erstattet das Gericht Anwaltskosten maximal gemäß § 1 und § 2.

§ 4

Vorstehende Ordnung tritt im Sinne des § 3 zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Speyer, den 27. November 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

343 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**A. Einführung****Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 04. Juni 2016.

- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensoberer, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

10 Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nicht-kirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
- Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

11 Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt

den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordenobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtigte Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter

Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlchen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein foren-

sisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleichermaßen gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.
- Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.
58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²
60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

12 Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.
Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsduauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Speyer, den 3. Dezember 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

344 Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtenpflege.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹³

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

13 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.
- 1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

- 1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit
 - sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten

- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM¹⁴.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB¹⁵.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

14 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.

15 Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1. Personalauswahl und –entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, so weit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden

ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mit verantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall¹⁶

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,

16 Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

- 4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bis- tumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdi- özesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präven- tionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präven- tionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Auf- gaben:
 - Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
 - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkon- zepten,
 - Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechts- träger,
 - Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Prä- ventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hil- febedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Be- schäftigte im kirchlichen Dienst,
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachbera- tungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Quali- tätsstandards,
 - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präven- tionsprojekten,
 - Vermittlung von Fachreferenten,
 - Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

- 5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

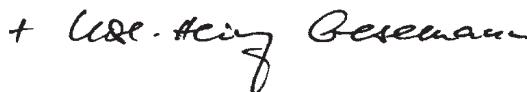
6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Speyer, den 2. Dezember 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**345 Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen
an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und
Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)****Teil 1: Allgemeine Regelungen****§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Zuweisungen des Bistums an
- das Domkapitel,
die Kathedralkirchenstiftung,
den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.,
das Bischöfliche Priesterseminar,
die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die unter orts-
kirchlicher Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtsträger im Bis-
tum Speyer, sowie für die Zuweisungsgabe zwischen diesen unter-
einander.
- (2) Die §§ 9 bis 11 gelten auch für Krankenpflegevereine, die Träger einer
Kath. Kindertageseinrichtung sind, ferner gelten die §§ 9 und 10 auch für
die Kath. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Heinrich-Kimmle-
Stiftung und der Nardinihaus Pirmasens GmbH.
- (3) Andere Regelungen über Zuschüsse und Zuweisungen des Bistums
bleiben von dieser Ordnung unberührt.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Zuweisungen des Bistums dürfen nur zur Befriedigung der Zwecke
des jeweiligen Rechtsträgers verwendet werden. Bei Kirchengemeinden
und Kirchenstiftungen ist Zweck die Befriedigung der ortskirchlichen Fi-
nanzbedürfnisse. Die Rechtsträger nach § 1 erhalten vom Bistum Zuwei-
sungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmun-
gen.
- (2) Zuweisungen nach dieser Ordnung an Kirchengemeinden und Kir-
chenstiftungen werden nur auf deren Hauptbankkonto geleistet.
- (3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG)
und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum
Speyer bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Schlüsselzuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine Zahlung des Bistums zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Kirchengemeinde.
- (2) Bedarfszuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine anhand festgestellter Bedarfe für eine besondere Aufgabe zur Verfügung gestellte einmalige oder wiederkehrende Finanzzuweisung.
- (3) Bauträger im Sinne dieser Ordnung ist derjenige kirchliche Rechtsträger, der eine Baumaßnahme in eigener Verantwortung durchführt. Auf pfarrlicher Ebene ist dies in der Regel die Kirchenstiftung als Eigentümerin der kirchlichen Gebäude.
- (4) Die Höhe des Kirchensteuernettoaufkommens eines Haushaltsjahres im Sinne dieser Ordnung bemisst sich nach dem durch die Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss des Bistums.

Teil 2: Finanzzuweisungen an die pfarrliche Ebene

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 4 **Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke**

- (1) Den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Anteil des jährlichen Kirchensteuernettoaufkommens nach der Anlage zu dieser Ordnung zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf Beschluss des Diözesansteuerrates können bei der Diözese im Rahmen des Abs. 1 besondere Rücklagen für die zukünftige Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgaben gebildet werden.
- (3) Die Mittel nach Abs. 1 teilen sich auf in folgende Arten von Zuweisungen:
- a) Schlüsselzuweisung (II. Abschnitt),
 - b) Bedarfszuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates (III. Abschnitt),
 - c) Bedarfszuweisung für die Kath. Kindertageseinrichtungen (IV. Abschnitt),
 - d) Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen (V. Abschnitt) in Höhe von 8 % des Kirchensteuernettoaufkommens,
 - e) Außerordentliche Bedarfszuweisung (VI. Abschnitt).

(4) Neben den Zuweisungen nach Abs. 1 bis 3 werden unter anderem Zuweisungen in folgenden Fällen gewährt:

- a) Für Pfarrvertretungen und Aushilfen nach dem IV. Abschnitt der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird eine Zuweisung in Höhe der anfallenden Kosten gewährt.
- b) Für Kosten der Rechtsverfolgung kann eine Zuweisung bis zur Höhe der hälftigen Rechtsanwaltsgebühren des kirchlichen Rechtsträgers gewährt werden.
- c) Für die Katholischen Öffentlichen Büchereien Zuweisungen zum Erwerb von Medien nach Maßgabe des Bistumshaushalts.

§ 5 **Verfahren**

(1) Die Festsetzung der Schlüsselzuweisung erfolgt durch den Ortsordinarius auf der Basis der Daten des kirchlichen Meldewesens. Sie wird der Kirchengemeinde durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr gilt.

(2) Die Festsetzung von Bedarfzuweisungen erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung dargestellt. Die Informations- und Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt: Schlüsselzuweisung

§ 6 **Höhe und Berechnungsgrundlage**

(1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde. Der Betrag der Schlüsselzuweisung nach § 4 Abs. 1 ergibt sich aus dem Betrag von 30 % des Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der Zuwendungen der Diözese an die Kirchengemeinden für Baumaßnahmen, Personal des Pfarrsekretariates und Kath. Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 2. Der Betrag wird zu 2/3 (66,6 %) als je gleicher Sockelbetrag auf die 70 Kirchengemeinden verteilt. Das verbleibende Drittel (33,3 %) wird als variabler Aufschlag pro Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde den Kirchengemeinden ab dem 5001. Gemeindemitglied gewährt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom September des Vorjahres.

§ 7 **Auszahlung**

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags an die Kirchengemeinden. Die Raten werden jeweils zu Beginn eines Quartals ausgezahlt.

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat

§ 8 **Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates**

- (1) Jede Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung zum Betrieb des Zentralen Pfarrbüros in Höhe der Bruttopersonalkosten der tatsächlich genehmigten und besetzten Sekretariatsstellen.
- (2). Die Auszahlung erfolgt im Wege der Gehaltsabwicklung durch Direktzahlung an die Beschäftigten
- (3) Im Falle einer Änderung im Personalbesatz ist der genehmigungsfähige Gesamtstellenumfang für das Sekretariatspersonal begrenzt auf eine Vollzeitstelle zuzüglich 0,85 Std. / Woche je angefangene 100 Gemeindemitglieder ab dem 5001. Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde.

IV. Abschnitt: Kath. Kindertageseinrichtungen

§ 9 **Betriebskostenzuschüsse**

- (1) Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten in Höhe von 100 % des Anteils der Personalkosten, der nicht durch andere Kostenträger (insbes. Land, Kreis, Kommune, Elternbeiträge) bestritten wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf die nach dem jeweiligen Landesrecht anerkennungsfähigen Personalkosten.
- (2) Projektgeförderte Maßnahmen (z. B. Sprachförderprogramme) werden nicht bezuschusst.
- (3) Ferner erhalten die Träger eine Sachkostenzuweisung pro genehmigter Kindergruppe
bei 1 Gruppe 3.600 €,
bei 2 Gruppen 4.600 €,
bei 3 Gruppen 5.600 €,
ab 4 Gruppen weitere 400,- € pro Gruppe

§ 10**Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands**

Die Auszahlung des kirchlichen Anteils an den auf das Jahr hochgerechneten Personalkosten der einzelnen Kath. Kindertageseinrichtung erfolgt bis zum 29. Januar des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr, aufgrund der dann die Über- und Unterzahlungen ausgeglichen werden.

§ 11**Baukostenzuschüsse**

- (1) Baumaßnahmen an Katholischen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Für Sonderfälle wird jährlich ein Betrag in Höhe von 324.000,- € im Bistumshaushalt reserviert. Diese Haushaltsposition ist nicht auf Folgejahre übertragbar.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Instandhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 mit bis zu 30 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuweisungsbetrag von 18.000,- € pro Maßnahme unterstützt werden. Solche Zuweisungen bleiben vom V. Abschnitt dieser Ordnung unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann eine Zuweisung auf Beschluss des Ortsordinarius nach Beratung im Diözesanvermögensverwaltungsrat erfolgen.

V. Abschnitt: Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen**§ 12****Grundsätzliche Bestimmungen**

- (1) Zuweisungen der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen werden nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt; für sonstige Baumaßnahmen werden keine Zuweisungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß Kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Zugleich ist es den Kirchengemeinden verwehrt, Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen zu unterstützen, die pastoral nicht erforderliche Gebäude betreffen.
- (2) Im Falle der Aufnahme von kostenauslösenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ohne Vorliegen einer schriftlichen Baugenehmigung des Ortsordinarius wird grundsätzlich keine Zuweisung gewährt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Instandhaltungs- und Investitionsplans nach § 22.

(4) Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Zuschüsse Dritter, etc.) werden dem Eigenanteil des kirchlichen Bauträgers bis zur maximalen Höhe des Eigenanteils zugerechnet.

§ 13 Zuweisungsfähige Gewerke

(1) Zuweisungsfähige Gewerke sind

- a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie
- b. Maßnahmen
 - der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
 - des Brandschutzes,
 - zur Sicherung der Elektroinstallationen und
 - zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann,
 - die aus Gründen der Denkmalpflege vom Diözesankonservator angeordnet sind.

(2) Zuweisungsfähig sind ferner die Planungskosten (Baunebenkosten).

(3) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius unterstützt werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

§ 14 Kirchen und Wallfahrtsorte

(1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind, werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(2) Nebenkirchen sowie die Annakapelle Burrweiler, die Kreuzkapellenstiftung zu Blieskastel und die Kolmerbergkapelle „Maria Hilf“ zu Dörrenbach werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(3) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 15 Pfarrhäuser

Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt durch die Nutzungsentgelte für die Dienstwohnung des Pfarrers und das Pfarrbüro.

§ 16 Pfarrheime

(1) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden mit 35 % der zuweisungsfähigen Kosten gem. § 13 bezuschusst, sofern sie im pastoralen Konzept vorgesehen sind und dieses durch den Ortsordinarius genehmigt ist.

(2) Sofern noch kein genehmigtes pastorales Konzept vorliegt, können Gesamtmaßnahmen mit Kosten von bis zu 36.000,- € entsprechend Abs. 1 bezuschusst werden.

§ 17 Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfeszuschüsse nach den §§ 14 bis 16 hinausgehende Zuweisungserhöhungen können bis zu einem Höchstsatz von 90 % der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kirchengemeinde und die jeweils betroffene Kirchenstiftung alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- Vorhaben einer eigenen Kollektens- und Spendenaktion für die Baumaßnahme,
- Anpassung der Miet- und Pachteinnahmen auf ortsübliches Preisniveau,
- Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietenbenenkosten,
- Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft und die Maßnahme nach Prüfung im Einzelfall nicht aufschiebbar ist, weil

- die Maßnahme erforderlich ist zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder
- die Maßnahme erforderlich ist zur Gefahrenabwehr (Gefahr für Leib und Leben) oder
- die Maßnahme erforderlich ist zum Erhalt der Grundsubstanz des Bauwerks.

§ 18 **Handwerkliche Eigenleistungen**

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so wird dem Bauträger gegen schriftliche Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden pro Stunde eine Zuweisung gewährt. Dabei wird ein fiktiver Stundensatz von 25,- € angenommen, der mit dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Kosten gefördert wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf den anteiligen Ansatz der Kostenschätzung.

§ 19 **Denkmalpflegerische Maßnahmen**

Denkmalpflegerische Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt des Denkmals hinausgehen und vom Diözesankonservator genehmigt wurden, werden nach Abzug diesbezüglicher Drittmittel mit 80 % der Kosten bezuschusst.

§ 20 **Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen**

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

VI. Abschnitt: Außerordentliche Zuschüsse

§ 21 **Außerordentliche Zuschüsse**

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen begründeten Antrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden, sofern dies im Diözesansteuerrat beschlossen oder zumindest im Bistumshaushalt berichtet ausgewiesen ist.

VII. Abschnitt : Mittelzuweisungen von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

§ 22 **Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan**

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die laufenden Haushalte der von ihrem Verwaltungsrat mitverwalten Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen auszugleichen.

- (2) Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch
- a) die kostenfreie Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Sachmitteln,
 - b) Bedarfzuweisungen zu den Bau- und Betriebskosten der Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung,
 - c) sonstige Bedarfzuweisungen

im Wege der Amtshilfe.

(3) Um die Unterstützung der Kirchenstiftungen im Gebiet einer Kirchengemeinde dauerhaft und nachhaltig zu sichern, erstellt der Verwaltungsrat einen Instandhaltungs- und Investitionsplan, der die erkennbar notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der einzelnen Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen für einen Zeitraum von fünf Jahren abbildet und priorisiert. Dieser Instandhaltungs- und Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Den Kirchengemeinden ist es verwehrt, für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden, an die Kirchenstiftungen Zuweisungen aus den ihnen zugehenden Schlüsselzuweisungen des Bistums zu leisten. Für solche Maßnahmen sind entsprechende Rücklagen durch die Kirchengemeinden zu bilden.

(5) Sofern eine Kirchengemeinde aufgrund der Verpflichtung nach Abs. 1 ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept nach den Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) zu erstellen, in dessen Rahmen auch die Finanzverhältnisse der einzelnen in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen zu berücksichtigen sind.

Teil 3: Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger

§ 23

Festlegung der Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen

- (1) Diözesane Rechtsträger erhalten Zuweisungen des Bistums als Schlüsselzuweisungen.
- (2) Die Schlüsselzuweisungen werden als Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen nach der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen**§ 24
Aussetzungsgründe**

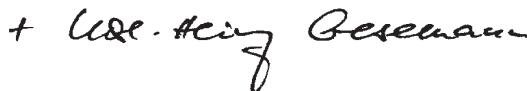
Die Auszahlung aller in dieser Ordnung aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum 1. März des Planjahres beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht bis zum 30. Juni des dem Planjahr folgenden Jahres dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

Teil 5: Schlussvorschriften**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Speyer, den 3. Dezember 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anlage:**Derzeit gültige Prozentanteile am Kirchensteuernettoaufkommen für pfarrliche (§ 4 Abs. 1) und diözesane Rechtsträger (§ 23 Abs. 2)**

Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen	30 %
Domkapitel:	1,35 %
Kathedralkirchenstiftung:	0,35 %
Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.:	9,4 %
Bischöfliches Priesterseminar:	1,05 %

346 Gesetz über die Einrichtung und Änderungen von Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes „Gemeindepastoral 2015“**§ 1
Zielsetzung**

Dieses Gesetz dient der Herstellung eines funktionierenden Zahlungsverkehrs der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes „Gemeindepastoral 2015“.

**§ 2
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer nebst deren Einrichtungen.

**§ 3
Einrichtung von Hauptbankkonten für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen**

(1) Der Generalvikar ist ermächtigt und beauftragt, für jede Kirchengemeinde, die zum 01.01.2016 errichtet wird, ein Bankkonto bei der LIGA Bank eG - Filiale Speyer -, St.-Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer einzurichten.

(2) Diese Bankverbindungen stellen ab dem 01.01.2016 die Hauptbankkonten der einzelnen Kirchengemeinden dar, über das der gesamte Zahlungsverkehr der jeweiligen Kirchengemeinde abzuwickeln ist, insbesondere betreffend die Gehaltszahlung der Beschäftigten und die Zuweisungen des Bistums.

(3) Die Daten der neueingerichteten Hauptbankkonten werden den Kirchengemeinden von der Bischöflichen Finanzkammer über die Regionalverwaltungen unverzüglich mitgeteilt. Die Leitungen der Regionalverwaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung der Hauptbankkonten erforderlichen Unterlagen einschließlich der entsprechenden Vollmachtsnachweise zeitgerecht eingeholt und über die Bischöfliche Finanzkammer der LIGA-Bank eG übermittelt werden.

(4) Die Kirchenstiftungen sollen unverzüglich ein Hauptbankkonto benennen, das die gleichen Voraussetzungen wie das Hauptbankkonto der Kirchengemeinden erfüllt.

(5) Neben den Hauptbankkonten bleibt es den Kirchengemeinden und den Kirchenstiftungen unbenommen, weitere Konten bei anderen, örtlichen Kreditinstituten zu führen bzw. beizubehalten, wenn dies nötig ist. Auch diese Bankkonten sind der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen, da sie Bestandteil des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde bzw. der Kirchenstiftung sind. Die Dokumentation der Kontobewegungen ist monatlich bis zum fünften Tag des Folgemonats der Regionalverwaltung vorzulegen.

(6) Die Führung der Bankkonten erfolgt ausschließlich elektronisch im Rahmen des Onlinebanking-Verfahrens.

§ 4 Benennung der Bankkonten

(1) Die Bankkonten der Kirchengemeinden sind folgendermaßen zu bezeichnen: Kath. Kirchengemeinde [Patronat], [Postleitzahl des Pfarrsitzes], [Ort des Pfarrsitzes]; bei einer Einrichtung ist ferner anzufügen: wg. [Name der Einrichtung].

(2) Die Bankkonten der Kirchenstiftungen sind folgendermaßen zu bezeichnen: Kath. Kirchenstiftung [Patronat], [Postleitzahl des Kirchenstiftungssitzes], [Ort des Kirchenstiftungssitzes]

§ 5 Bankkontovollmachten

(1) Ab dem 01.01.2016 ist für jede Kirchengemeinde und die dort belegenen Kirchenstiftungen einschließlich deren Einrichtungen grundsätzlich nur der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die zuständige Regionalverwaltung kontoberechtigt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Verwaltungsrat neben seinem Vorsitzenden auch der/dem Verantwortlichen einer kirchengemeindlichen Einrichtung Vollmacht zur Kontoberechtigung erteilen. Die Kontoberechtigung der Regionalverwaltung bleibt hiervon unberührt.

(3) Alle bestehenden Bankvollmachten sind entsprechend Abs. 1 und 2 abzuändern.

§ 6 Organisation der Bankkonten

(1) Die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen sind gehalten, eine Überprüfung der bestehenden Daueraufträge, Lastschrifteinzüge etc. durchzuführen und eine Überleitung auf die Hauptbankkonten zu veranlassen.

(2) Darüber hinaus ist auch der Gebrauch von Bankkarten zu erfassen und unverzüglich der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Der Einsatz von Bankkarten ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren, um die Höhe eines potentiellen Schadens zu begrenzen. Bei Bankkonten, für die Bankkarten vorhanden sind, darf kein Verfügungsrahmen (Überziehungskredit) eingeräumt werden.

§ 7 Bar-Kassen

(1) Die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen sind gehalten, die derzeit bestehenden Bar-Kassen zu überprüfen und der zuständigen Regionalverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Zahl der Bar-Kassen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Insbesondere im Bereich der kirchengemeindlichen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) ist maximal eine Barkasse pro Einrichtung vorzusehen.

(2) Bar-Kassen dürfen nur geführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die persönlichen Verantwortlichkeiten (Einzahlungs- und Auszahlungsberechtigung) sind durch den Verwaltungsrat der zuständigen Regionalverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- b) Die vereinnahmten und verausgabten Gelder werden unverzüglich durch das Pfarrbüro oder geeignete andere Personen in einem Excel-Sheet erfasst, das vom Bischöflichen Ordinariat als einheitliches Muster vorgegeben wird, so dass es monatlich in die Finanzbuchhaltungssoftware eingelesen werden kann. Ebenso sind die Belege und sonstige Dokumentation an die zuständige Regionalverwaltung monatlich bis zum fünften Tag des Folgemonats zu überstellen.
- c) Die Bar-Kassen sind nach den Vorgaben des Ortsordinarius zu prüfen.

§ 8 Geldanlagen und Depots

(1) Für alle Geldanlagen und Depots gilt § 5 Abs. 1.

(2) Geldanlagen dürfen nur entsprechend den Anlagerichtlinien des Bistums in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgenommen werden.

(3) Geldanlagen werden auf Weisung des Verwaltungsrates der jeweiligen Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung durch die zuständige Regionalverwaltung vorgenommen. Hierbei soll grundsätzlich nur ein Fonds für jede

Kirchengemeinde angelegt werden. Bei Kirchenstiftungen kann neben dem Fonds zur Anlage des Stammvermögens ein weiterer Fonds angelegt werden. Das jeweilige Depot ist ausschließlich online zu führen.

(4) Die Liquidität wird durch die Regionalverwaltung überwacht.

§ 9 Inkrafttreten/Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Diesem Gesetz entgegenstehende Regelungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

(2) § 5 dieses Gesetzes ist bis zum 31.12.2021 einer Evaluierung durch den Ortsordinarius zuzuführen.

Speyer, den 3. Dezember 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

347 Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas- verbandes gemäß § 14 Abs. 8 AK-O

zu Antrag Nr. 04/2019/RK Mitte

St. Elisabeth-Krankenhaus, Kirchbergstr. 14, 66976 Rodalben

1. Für alle Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 30 zu den AVR des St. Elisabeth-Krankenhauses, Kirchbergstraße 14, 66976 Rodalben wird für den Zeitraum 01. November 2019 bis 30. April 2020 das individuelle Tabellenentgelt nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR pro Monat i. H. v. 0,5 v. H. gekürzt.
2. Für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2a, 31 bis 33 zu den AVR des St. Elisabeth-Krankenhauses, Kirchbergstraße 14, 66976 Rodalben wird
 - a) die Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31 zu den AVR,
 - b) die Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 32 zu den AVR,
 - c) die Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR und
 - d) die Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVRim Kalenderjahr 2019 i. H. v. 50 v. H. gekürzt.

3. Die Dienstgeberin trifft mit den Chefärzten und den leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechenden Maßnahme in Ziffer 1 oder in Ziffer 2; Es wird ein Verzicht von 2,9 v. H. auf das zu erwartende gesamte Arbeitnehmerbrutto des Jahres 2019 einzelvertraglich vereinbart.
4. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 sind solche Mitarbeiter/-innen ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Die Dienstgeberin prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
5. Ebenfalls ausgenommen von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
6. Soweit die Einrichtung ganz oder teilweise während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz oder Schließung betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses (Auflösende Bedingung). Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in diesem Fall der einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuzahlen.
7. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung erfolgen; mit Ausnahme der leitenden Mitarbeiter/-innen im Sinne von § 3 Abs. 2 Rahmen-MAVO. Den betroffenen Mitarbeitenden sind dann die jeweils ein behaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
8. Die Dienstgeberin informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Vermittlungsausschuss versteht darunter insbesondere, dass die Dienstgeberin die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

9. Die Dienstgeberin setzt sich dafür ein, dass einer Vertreterin/ einem Vertreter der Mitarbeitervertretung während der Laufzeit des Beschlusses die Teilnahme an den Sitzungen des Direktoriums gewährt wird.
10. Die Änderungen treten ab dem 1. November 2019 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30. Oktober 2020.

Frankfurt, den 06.11.2019

gez. Helmut Kohmann gez. Dr. Jörg Vogel
Vorsitzende des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Mitte
Vorstehenden Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommis-
sion Mitte setze ich hiermit in Kraft.

Speyer, den 13. November 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

348 Caritasordnung für die Diözese Speyer

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt von der Liebe Gottes Zeugnis zu geben. Sie tut dies durch Wortverkündigung, sakramentales Handeln und helfende Nächstenliebe. Dieser Liebesdienst ist nicht nur einzelnen Christen, sondern der Gemeinschaft der Gläubigen aufgegeben. Träger der Caritas sind daher die Pfarreien mit ihren Gläubigen, alle kirchlich-caritativen Vereinigungen, Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Schwesterngemeinschaften, Sozialen Dienste und Einrichtungen in der Diözese, unbeschadet ihrer Rechtsform, die in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes sowie der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als die vom Bischof von Speyer anerkannte institutio-nelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer.

Teil I: Die Caritas in der Pfarrei

1. Aufgaben

Die Caritas in den Pfarreien und ihren Gemeinden nimmt die Aufgaben der örtlichen caritativen Hilfe wahr. Dazu gehören insbesondere:

- persönliche mitmenschliche Hilfen im Geiste christlicher Nächstenliebe für alte, kranke, behinderte und in soziale Not geratene Menschen;
- Vermittlung sozialer Beratung in und außerhalb von Beratungsstellen;
- Sorge für Errichtung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen der Familien-, Kranken- und Altenpflege, Kindertagesstätten u. ä., soweit sie von den Pfarreien getragen werden können.

In Erfüllung dieser Aufgaben sind die Katholischen Kirchengemeinden geborene Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

2. Caritaskreis in der Gemeinde

(1) Auf Gemeindeebene kann ein Caritaskreis eingerichtet werden. Dieser nimmt die Nöte der Menschen vor Ort wahr. Er trägt dazu bei, vorhandene Problemlagen zu beheben. Dazu weiß er um die Hilfen der sozialcaritativen Anlaufstellen und kann auf diese verweisen.

(2) Der Caritaskreis benennt einen Vertreter/eine Vertreterin für den Caritasausschuss. Diese/r gibt wichtige Erfahrungen des caritativen Dienstes vor Ort an den Caritasausschuss weiter, um sozialen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

3. Caritasausschuss

(1) Der Caritasausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarreirates. Dieser wählt die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern. Außerdem gehören ihm der/die Caritasbeauftragte sowie die benannten Vertreterinnen/Vertreter der Caritaskreise an. Weitere Mitglieder können Vertreterinnen/Vertreter weiterer, auch außerkirchlicher, sozialer Institutionen und engagierte Einzelpersonen sein.

(2) Der Caritasausschuss ist das soziale Gewissen der Pfarrei. Er initiiert, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche caritative Aktivitäten in der Pfarrei und im Sozialraum. Er sensibilisiert die Gemeinden für ihren caritativen Auftrag.

(3) Der Caritasausschuss benennt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter für die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen und für

das Forum Caritas Ehrenamt, dem diözesanen Netzwerk für das caritative bürgerschaftliche Engagement.

(4) Näheres regelt die Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.

4. Zusammenarbeit

Der Caritasausschuss arbeitet mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und seinen Caritas-Zentren zusammen. Er wird von diesen in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Seine Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

Teil II: Die Caritas im Dekanat

1. Die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen

- (1) Zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch, zur Koordinierung gemeinsamer caritativer Aufgaben und zur gegenseitigen Hilfestellung treffen sich in regelmäßigen Abständen die von den Caritasausschüssen benannten Vertreterinnen/Vertreter auf Dekanatsebene in der Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen.
- (2) Die Caritasdekanatskonferenz wird vom zuständigen Caritas-Zentrum organisiert und geleitet.

2. Die Caritas-Regionalkonferenz

- (1) Zur Vernetzung von Pfarrei und verbandlicher Caritas tauschen sich die Caritasbeauftragten der Pfarreien mit den Verantwortlichen der kirchlich-caritativen Einrichtungen im Dekanat in regelmäßigen Abständen in der Caritas-Regionalkonferenz aus.
- (2) Die Leitung der Caritas-Regionalkonferenz obliegt dem Dekan zusammen mit der Leiterin/dem Leiter des Caritas-Zentrums.
- (3) Die Caritas-Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte je drei Vertreterinnen/Vertreter für den jeweiligen Dekanatsrat.

Teil III: Die Caritas in der Diözese

Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. ist die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung

der katholischen Caritas in der Diözese Speyer. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Speyer (vgl. § 14).

(2) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Träger caritativer Einrichtungen.

(3) Er ist dem Deutschen Caritasverband e.V. angegliedert.

(4) Er wurde am 28. 12. 1920 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Speyer eingetragen.

(5) Der Sitz des Verbandes ist Speyer.

(6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(7) Der Verband wendet die vom Bischof erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen Fassung an.

(8) Für den Verband und seine Einrichtungen gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Speyer in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßnahmen im Sinne der §§ 58 Nr. 2 ff. AO sind zulässig. Dazu gehört, dass der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. teilweise seine Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zukommen lässt.

§ 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;

4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
5. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung;
6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler;
7. die Förderung des Schutzes für Ehe und Familie;
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Ferner werden mildtätige (§ 53 AO) und kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgt. Der Kirchliche Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, sowie durch die Abhaltung von Gottesdiensten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeit der Caritas in der Diözese und Vertretung der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger;
2. Beratung und Betreuung der Caritasträger und caritativen Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, ambulante Krankenpflegestationen u. ä.;
3. Sicherstellung der sozialen Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
4. Schaffung und Unterhaltung von notwendigen kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht;
5. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen;
6. Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch
 - a. Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt,
 - b. kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
 - c. die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen, sowie an Menschen mit Behinderungen;
7. Durchführung von caritativen Aktionen in der Diözese im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Trägern, insbesondere bei Notständen;

8. Vermittlung von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
9. Öffentlichkeitsarbeit.

Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch

- Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt bspw. Essen auf Rädern, ...
- kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
- die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen, sowie an Menschen mit Behinderungen ...

Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Verwirklichung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verfolgen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind alle Kirchengemeinden der Diözese sowie alle auf Ortsebene tätigen kirchlich-caritativen Vereinigungen, sofern es deren Satzung vorsieht.

(2) Weitere Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. können sein:

- a) die in der Diözese im kirchlich-caritativen Dienst tätigen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften;
- b) die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Sie haben ihre Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Zusammenarbeit

Die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger, Stiftungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Statuten selbstständig wahr. Sie arbeiten mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zusammen und werden von

ihm in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind:

- a) der Vorstand
- b) der Caritasrat
- c) die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder des Caritasrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder von Vorstand und Caritasrat werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt und bleiben bis zu einer Neuerennnung bzw. Neuwahl im Amt. Mehrfache Ernennung und Wiederwahl sind möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Caritasrates endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder der Organe haben bei allen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

(5) Experten aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie z.B. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale, Leiterinnen und Leiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft, sowie sonstige sachverständige Personen können beratend zu einzelnen Sitzungen aller Organe nach Abs. 1 hinzugezogen werden.

§ 7 Vorstand, Vertretung

(1) Dem Vorstand gehören bis zu drei Personen an, nämlich ein geistliches, ein kaufmännisches und ggf. ein weiteres Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Sie werden vom Bischof von Speyer im Benehmen mit dem Caritasrat ernannt. In der Ernennung kann der Bischof von Speyer allen oder einzelnen Mitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung „Caritasdirektor“ zu führen. Vorsitzender des Vorstandes ist jeweils das geistliche Vorstandsmitglied.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes und die Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der anderen Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen.

Dabei hat er insbesondere:

- a) Die Aufgaben nach § 3 aufzugreifen;
- b) bis spätestens 31.12. jeden Jahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das nächste Jahr zu erstellen und dem Caritasrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- c) bis spätestens 01.05. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr zu erstellen, dem Caritasrat zur Beratung vorzulegen und anschließend an die Vertreterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstandes regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat beschlossen wird.

(4) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

(5) Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.

§ 8 Caritasrat

(1) Dem Caritasrat gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates;
- b) ein Mitglied des Diözesansteuerrates;
- c) bis zu sechs weitere in der Caritasarbeit, im Finanzwesen und im Recht erfahrene Personen.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates (lit. a) sowie das Mitglied des Diözesansteuerrates (lit. b) werden vom Bischof von Speyer ernannt; die Mitglieder des Caritasrates nach (lit. c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Caritasrat hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten. Er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Einzelnen bedürfen folgende Entscheidungen im Innenverhältnis, also nicht im Außenverhältnis, der vorherigen Zustimmung des Caritasrates:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Caritas;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zur Vorlage an und Genehmigung durch die Vertreterversammlung;

Des Weiteren ist er im Innenverhältnis zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan);
- b) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung;
- c) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- d) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben;
- e) Beschlussfassung über Gründung, Erwerb, eine wesentliche Erweiterung oder die Aufgabe von verbandseigenen Einrichtungen und Sozialen Diensten sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen;
- f) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

In der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) können jeweils Beträge festgelegt werden, bis zu deren Höhe Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach lit. g) vom Vorstand ohne Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.

(3) Der Caritasrat tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Caritasrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Caritasrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates. Über die Sitzungen des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Caritasrates unterzeichnet wird.

§ 9 Vertreterversammlung

(1) In die Vertreterversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil.

Weitere Mitglieder mit Stimmrecht sind der Generalvikar, der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge, der Leiter/die Leiterin der Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen und der Referent/die Referentin für Gemeindecaritas im Bischöflichen Ordinariat.

Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören

- a) die Beratung über Grundsatzaufgaben der Caritas;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung von Vorstand und Caritasrat;
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 8 Abs. 1 lit. c) sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe in der Kirchenzeitung für das Bistum Speyer.

(4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder von Vorstand und Caritasrat ruht bei Beschlussfassungen über deren Entlastung.

(5) Die Wahlen können geheim oder öffentlich sein. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Vertreterversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.

(6) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Caritas-Zentren

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. unterhält an zentralen Orten der Diözese Caritas-Zentren.

§ 11 Personal

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. ist Dienstgeber aller Mitarbeitenden in der Zentrale, den Caritas-Zentren, verbandseigenen Sozialen Diensten und Einrichtungen.

(2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

(3) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 12 Finanzierung

Dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. stehen zur Finanzierung seiner Arbeit zur Verfügung:

1. Entgelte für Leistungen seiner Sozialen Dienste und Einrichtungen;
2. Erlöse aus Sammlungen;
3. Zuschüsse der Diözese, anderer öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 13 Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. an die Diözese Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Rechte des Bischofs und Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Bischof von Speyer genehmigt die Satzung und ernennt jeweils die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sowie die Mitglieder des Caritasrates gem. § 8 Abs. 1 lit. a) und b).

(2) Der Vorstand hat dem Bischof von Speyer jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof von Speyer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, sich jährlich durch einen vom Bischof von Speyer anerkannten Prüfer prüfen zu lassen.

(3) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlüsse und Maßnahmen:

- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- b) Gründung, Erwerb oder die Aufgabe von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen;
- c) Erwerb von Beteiligungen und Gründung von Wirtschaftsunternehmungen;
- d) der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan).

Teil IV: Inkrafttreten

Diese Caritasordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritasordnung vom 01.01.2019 außer Kraft. Die Vertreterversammlung, die die Satzung für den Caritasverband der Diözese Speyer e.V. (Teil III der Caritasordnung vom 01.01.2019, eingetragen am 18.02.2019 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht – Registergericht – 67061 Ludwigshafen/Rhein) in ihrer Sitzung vom 21.09.2018 angenommen hatte, hat die Änderungen für die Satzung in ihrer Sitzung vom 13.09.2019 beschlossen.

Speyer, den 18. November 2019

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

349 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2020 – „Damit sie das Leben haben“

Am 12. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie ist die älteste gesamtkirchliche Sammlung der Welt. 1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben. Er bat um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent. Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung von einheimischen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft den Menschen Hilfe, Hoffnung und Lebensperspektive geben.

Im Blickpunkt des Afrikatages 2020 steht die Kirche in Ghana. Der westafrikanische Staat ist demokratisch und weitgehend gefestigt. Dennoch gibt es dort überall Armut und Unterentwicklung. Umso bedeutender ist die Arbeit von Ordensleuten, Priestern und Katechisten, die in Ausbildung und Seelsorge unersetztlich sind. Sie sind für ihre Mitmenschen Lichter der Hoffnung. Eines dieser Lichter ist Schwester Irene im Südwesten Ghanas: eine hart arbeitende gläubige Frau, eine Managerin, die die Grundschule leitet, eine Lehrerin, die ihre Schützlinge in eine bessere Zukunft begleitet, eine Sozialarbeiterin, die ein offenes Ohr und ein großes Herz für die Nöte ihrer Mitmenschen hat. Mehr Informationen über diese beeindruckende Ordensfrau und ihre Mission enthält das Material zum Afrikatag 2020.

Die Kollekte am Afrikatag unterstützt die Ausbildung von Frauen wie Schwester Irene. Bitte tragen Sie das Anliegen des Afrikatags in Ihre Gemeinde.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio einige Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, und Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag.

Weitere **Informationen** zum Afrikatag gibt es direkt bei *missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de*.

Materialbestellung: Tel.: 089 5162-620, Fax: 089 5162-335, E-Mail: info@missio-shop.de.

Die **liturgischen Hilfen** stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

350 Siegelfreigabe Rockenhausen Hl. Franz von Assisi

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi in Rockenhausen führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 843) für ungültig erklärt.

Speyer, den 3. Dezember 2019



Andreas Sturm
Generalvikar

**351 Ausführungsbestimmung zu § 6 der Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer – Führung eines zentralen Verzeichnisses der Gottesdienststiftungen**

Nach § 6 Abs. 2 der Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer sind errichtete und oberhirtlich genehmigte Gottesdienststiftungen in das Verzeichnis der Gottesdienststiftungen der betreffenden Kirchenstiftung einzutragen. Jedes Pfarramt ist deshalb bisher verpflichtet, für jede von der Kirchengemeinde verwaltete Kirchenstiftung ein Verzeichnis der Gottesdienststiftungen in Papierform zu führen.

Zusätzlich wird bisher bei der Registratur des Bischöflichen Ordinariats für jede Kirchenstiftung ebenfalls ein solches Verzeichnis in Papierform als Kontroll-Duplikat geführt. Außerdem pflegt die Bischöfliche Finanzkammer zum Zweck des korrekten Ausweises der Sonderposten Gottesdienststiftungen in den Haushalten der Kirchengemeinden und der von diesen mitverwalteten Kirchenstiftungen eine weitere Übersicht über die Gottesdienststiftungen aller Kirchenstiftungen in digitaler Form.

Wie sich bei Visitationsen und auch bei zwischenzeitlichen Abgleichen herausgestellt hat, bestehen zwischen diesen verschiedenen Verzeichnissen immer wieder Differenzen. Um solche Differenzen in Zukunft auszuschließen und die Erfüllung der durch die Annahme einer Gottesdienststiftung übernommenen Messverpflichtungen sicherzustellen, wird künftig nur noch ein zentrales Verzeichnis in digitaler Form für alle Kirchenstiftungen beim Bischöflichen Ordinariat geführt. Die Pflege der dezentralen Verzeichnisse in den Pfarreien entfällt.

Das zentrale Verzeichnis dient als Grundlage sowohl für die Persolvierung der übernommenen Messverpflichtungen in den Pfarreien (vgl. § 6 der Ordnung für Gottesdienststiftungen) als auch für den Ausweis der Sonderposten Gottesdienststiftungen in den Haushalten der Kirchengemeinden und der von diesen mitverwalteten Kirchenstiftungen.

Im Einzelnen wird daher folgendes angeordnet:

1. Die bei den Pfarrämtern geführten Verzeichnisse der Gottesdienststiftungen werden zum 31. Dezember 2019 geschlossen und bei den Akten der Pfarrei archiviert.
2. Ab 1. Januar 2020 wird beim Bischöflichen Ordinariat ein zentrales Verzeichnis der Gottesdienststiftungen in digitaler Form geführt.
3. Jedes Pfarramt erhält vom Bischöflichen Ordinariat jeweils zum Jahreswechsel das aktuelle Verzeichnis der im Bereich der Kirchengemeinde bestehenden Gottesdienststiftungen, bei denen die Stiftungszeit noch nicht abgelaufen ist und aus denen für das folgende Kalenderjahr Messverpflichtungen bestehen.
4. Dieses Verzeichnis dient als Persolvierungstabelle und ist nach Ablauf des Kalenderjahres mit den eingetragenen Persolvierungsvermerken in Papierform bei den Akten der Pfarrei zu archivieren. Es ist bei Visitationen vorzulegen.
5. Wie bisher haben die Pfarrämter das Sterbedatum einer Person, bei deren Tod laut Stiftungsurkunde die Laufzeit einer Stiftung beginnen soll, unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat zu melden.

Einzelheiten zum Vorgehen sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Bischöflichen Ordinariates werden in einer Prozessbeschreibung festgelegt.

Speyer, den 2. Dezember 2019



Andreas Sturm
Generalvikar

352 Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)

Das Bistum Speyer führt mit Wirkung vom 01.09.2019 ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) ein, welches Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Haupt- und Ehrenamtlichen im Bischöflichen Ordinariat, seinen Außenstellen sowie in den Kirchengemeinden und deren Einrichtungen regelt. Es wird in einem Handbuch abgebildet. Oberstes Ziel des AMS ist, die Unfallzahlen und die Zahl arbeitsbedingter Erkrankungen abzusenken und dadurch menschliches Leid zu verringern.

Das AMS verfolgt das Schema „organisieren, erfassen, bewerten und verbessern“. Hierzu werden Werkzeuge wie Checklisten und Vorlagen ausgearbeitet und bereitgestellt. Folgende Themenfelder werden unter anderem berücksichtigt:

- Aufbau der Arbeitsschutzorganisation
- Gefährdungsbeurteilungen
- Unterweisungen
- Notfallmanagement
- Arbeitsumgebung (Beschaffungen, Bereitstellung und Prüfungen)
- Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe
- Arbeitsmedizinische Vorsorgen
- Fremdfirmeneinsatz

Das Arbeitsschutzmanagement wird in mehrere Projektphasen unterteilt und soll zunächst im Bischöflichen Ordinariat und seinen Außenstellen begonnen werden. Weitere Projektphasen beinhalten die Einführung in den Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

353 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2020

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet am Sonntag, den 1. März 2020, dem ersten Sonntag der österlichen Bußzeit, um 15 Uhr im Dom zu Speyer statt. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die Priester die Beauftragung, die Bewerberinnen und Bewerber durch die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche aufzunehmen.

Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Donnerstag, den 30. Januar 2020, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236-242), an die Diözesanbeauftragte für den Erwachsenenkatechumenat Tanja Rieger, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-315. Email: katechese@bistum-speyer.de.

354 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer

Benutzungsordnung für die Bibliothek St. German des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bibliothek St. German ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer. Sie dient zugleich als Diözesanbibliothek des Bistums Speyer. Sie ist eine öffentliche, theologisch-wissenschaftliche Bibliothek und steht im Dienst der Verkündigung, der Forschung, der Lehre und des Studiums sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung.

(2) Die Bibliothek sammelt Literatur zur christlichen Theologie und deren angrenzenden Gebieten, erschließt sie nach formalen und inhaltlichen Kriterien und stellt sie für die Nutzung bereit.

(3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle in der Bibliothek vorhandenen Medien. Dazu gehören Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Faksimile, Drucke, DVD's, CD-Rom's und Spiele und weitere religionspädagogische Materialien.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden ortsüblich per Aushang und auf der Internetseite der Bibliothek bekanntgegeben. Die Bibliothek kann ihre Öffnungszeiten kurzfristig aus zwingenden Gründen ändern.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Benutzung

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich bei erstmaliger Nutzung persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises anzumelden. Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung für die Bibliothek St. German, Speyer in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennen.

(2) Minderjährige können sich zur Benutzung anmelden, wenn sie die vom gesetzl. Vertreter/in unterzeichnete Anmeldung zur Benutzung der Bibliothek sowie deren/dessen Ausweisdokument vorlegen. Die/der gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren und Auslagen.

§ 4 Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- in den Räumen der Bibliothek,
- über die Ortsleihe,
- im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliotheken.

(2) In der Bibliothek vorhandene Bücher und Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere

- Drucke von besonderem Wert und hohem Alter sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand,
- Handschriften,
- maschinenschriftliche Veröffentlichungen und
- als Präsenzbestand gekennzeichnete Werke.

Diese Werke dürfen nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden. Ungebundene Zeitschriften werden nur für die hausinterne Benutzung kurzfristig ausgeliehen. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung der Bibliotheksleitung.

(3) Die elektronische Verbuchung der Ausleihe wird als Leihbeleg anerkannt. Auf Wunsch wird jedem Leihvorgang ein aktueller Ausdruck des Kontostandes beigefügt.

(4) Nicht in der Bibliothek oder in einer anderen Bibliothek am Ort vorhandene Literatur kann über den Kirchlichen Leihverkehr, den Deutschen oder den Internationalen Leihverkehr vermittelt werden. Die Gebühren für diese Fernleihe trägt die Benutzerin / der Benutzer. Ihre Höhe regelt die Gebührenordnung für die Bibliothek St. German, Speyer.

(5) Für auswärtige Benutzerinnen / Benutzer ist ein Medienversand auf dem Postweg gegen Kostenerstattung möglich. Der Besteller haftet ab dem Zeitpunkt des Versandes für die ordnungsgemäße Rückgabe der Werke. Die Auslagen für den Medienversand regelt die Gebührenordnung für die Bibliothek St. German, Speyer.

(6) Sofern auf den Arbeitsplätzen ein Internetzugang eingerichtet ist, kann dieser im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Bibliothek benutzt werden. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere der Download oder Versand von Daten, deren Inhalt rechtswidrig und/oder beleidigend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder gewerblichen Zwecken dient, ist untersagt. Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für den möglichen Missbrauch des Internetzugangs.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Rahmen der Benutzung bzw. zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bibliothek folgende Daten: Grad, Titel, Name, Vorname(n), bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter/in, Geburtsdatum, Dienstadresse, Privatadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

(2) Änderungen des Namens, der Dienstanschrift, der Privatadresse, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag zweimal, jedoch frühestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist, um jeweils vier Wochen widerruflich verlängert werden, sofern keine Vormerkung eines anderen Benutzers vorliegt.

(2) Ist die Leihfrist überschritten, wird die Rückgabe angemahnt. Aufrückerungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Entleihern mitgeteilte Anschrift abgesendet wurden und als unzustellbar zurückkommen. Die Höhe und das Limit der Säumnisgebühren regelt die Gebührenordnung für die Bibliothek St. German, Speyer.

(3) Nach der vierten, erfolglosen Mahnung kann ein Benutzer bis zur Rückgabe aller entliehenen Werke oder bis zu deren vollständigem Ersatz von der Ausleihe, in schwerwiegenden Fällen auch von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek

(1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Das Hausrecht nimmt das Bibliothekspersonal in Vertretung des Regens wahr.

(2) Für verlorene, gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere für Wertsachen und Garderobe, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

- (3) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Bibliothek nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonals und durch dieses aufgehängt oder verteilt werden.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen Begleithunde.
- (5) Das Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek untersagt.

§ 8 Behandlung von Medien und Haftung

- (1) Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, haften für Beschädigungen und Verlust.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der übergebenen Medien vorab zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt kein entsprechender Hinweis, so gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Verlust, Verschmutzungen oder Beschädigungen sind der Bibliotheksleitung bei der Rückgabe unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Verschmutzungen oder Beschädigungen ohne Absprache mit der Bibliotheksleitung selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Medien muss Ersatz geleistet werden. Dabei steht es im Ermessen der Bibliotheksleitung zu entscheiden, ob Schadenersatz durch finanziellen Ausgleich zu leisten ist oder ob ein anderes, gleichwertiges Medium auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beschafft wird.
- (5) Bei Auffinden des Mediums durch die Benutzerin/den Benutzer nach erfolgter Ersatzbeschaffung, Reproduktion oder geleistetem Schadenersatz ist die Bibliothek nicht zur Rücknahme verpflichtet.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Gebührenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Räume, der Einrichtungen oder technischen Anlagen.

§ 10 Rechte Dritter

Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits-, Lizenz- und sonstigen Rechte sind ausschließlich die Benutzerinnen und Benutzer verantwort-

lich. Die Benutzerin / der Benutzer stellt die Bibliothek St. German und damit das Bischöfliche Priesterseminar St. German Speyer von Forderungen Dritter ausdrücklich frei.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsordnung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Speyer, den 22. Oktober 2019

gez.

Markus Magin
Regens

Gebührenordnung für die Bibliothek St. German, Speyer des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemäß der Benutzungsordnung für die Bibliothek St. German des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer werden für die Benutzung der Bibliothek Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung erhoben.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann im Einzelfall verzichtet werden, sofern der Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit der Erhebung der Gebühren und Auslagen verbunden ist, nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einnahmen steht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bibliotheksleitung.

§ 2 Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist gemäß § 6 der Benutzungsordnung überschritten, wird je Medieneinheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

- bei Überschreitung der Leihfrist um bis zu 10 Öffnungstage 2,00 € (Säumnisstufe 1),
- bei Überschreitung der Leihfrist um 11 bis 20 Öffnungstage weitere 5,00 € pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 2),
- bei Überschreitung der Leihfrist um 21 – 30 Öffnungstage weitere 5,00 € pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 3),
- bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 31 – 40 Öffnungsstage weitere 10,00 € pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 4),

§ 3 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Medien im Kirchlichen Leihverkehr sowie im Deutschen Leihverkehr wird für jede abgegebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 € erhoben.
- (2) Die Kosten für die Vermittlung von Medien im Internationalen Leihverkehr werden im Einzelfall von der Bibliothek ermittelt und sind von der Benutzerin/dem Benutzer nach vorheriger Information zu tragen.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.

§ 4 Medienversand

Die Auslagen für den Medienversand an auswärtige Kunden gemäß § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen. Die Versendungsart liegt im Ermessen der Bibliothek.

§ 5 Bearbeitungsgebühr

Für Medien, die gemäß § 8 Abs. 4 der Benutzungsordnung verloren, beschmutzt oder anderweitig beschädigt wurden, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 € je Medieneinheit erhoben werden.

§ 6 Fälligkeit

Die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Gebührenordnung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Speyer, den 22. Oktober 2019

gez.

Markus Magin
Regens

355 Abrufscheine für dienstlich genutzte Privat-PKW

Ziffer 230 des OVB 9/1999, Seite 556 wird insoweit aufgehoben, dass sog. „Abrufscheine“ über die Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) zum Erwerb rabattierter Privat-PKW durch Mitarbeitende wieder durch das Bischofliche Ordinariat ausgestellt werden. Mit Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (4 K 1803/17), gegen das der Bundesfinanzhof eine Revision nicht zugelassen hat, sind alle bisher damit verbundenen steuerrechtlichen Probleme nun zu Gunsten der Kirche geklärt.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Regelung setze ich hiermit für das Bistum Speyer rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Speyer, 15. Oktober 2019



Andreas Sturm
Generalvikar

356 Warnhinweis

In den Medien wird derzeit über ein pädagogisches Konzept berichtet, das unter dem Namen „Original Play“ auftritt.

„Original Play“ wird geschäftsmäßig vertrieben von der International Foundation for Original Play mit Sitz in ul. Rumiankowa 1, 05-084 Grądy, Polen.

Das pädagogische Konzept von „Original Play“ besteht wohl im Wesentlichen darin, dass zumeist Erwachsene mit Kindern in engem Körperkontakt rangeln. Hierbei rollen sich Erwachsene mit Kindern auf Matten, liegen ineinander verdreht oder nehmen sich fest in die Arme. Hierdurch soll laut „Original Play“ und dessen Begründer, dem Amerikaner O. Fred Donaldson, das frühkindliche Rangeln und der Spieltrieb freilebender Tiere nachgestellt und dadurch Beziehungen „zwischen Individuen und Gruppen“ verbessert werden.

Das Bischofliche Ordinariat versagt sich – auch nach Rücksprache mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. – eine inhaltliche Bewertung dieses pädagogischen Ansatzes. Wir halten ihn aber für geeignet, dass unter vorgeblicher Verfolgung dieses pädagogischen Konzepts potentiell-

len Tätern sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Gelegenheit zur Vornahme von Handlungen sexuellen Missbrauchs eröffnet wird.

Die Verfolgung des pädagogischen Ansatzes von „Original Play“ wird daher bis auf weiteres in allen katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in katholischen Kindertagesstätten untersagt.

Alle Einrichtungen sind ferner aufgefordert, dem Bischöflichen Ordinariat

Abt. Z/5 Regionalverwaltungen und Kindertagesstätten

Tel.: 06232 102-541

Fax: 06232 102-542

E-Mail: rv-kita@bistum-speyer.de

Mitteilung über einschlägige Anfragen zu machen.

355 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 307

„Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus)

Die Arbeitshilfe enthält wichtige kirchenamtliche Dokumente, die seit der Konzilserklärung *Nostra aetate* (Kap. 4) von verschiedenen Bischofskonferenzen, der Päpstlichen Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum oder der Päpstlichen Bibelkommission zum Judentum veröffentlicht wurden, sowie jüdische Erklärungen zum Christentum. Sie gibt damit einen guten Einblick in den gegenwärtigen Stand des christlich-jüdischen Gesprächs. Die Arbeitshilfe richtet sich an alle, die sich in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung oder in der konkreten Zusammenarbeit mit jüdischen Partnern für Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses interessieren.

Nr. 308

Leben und Glauben gemeinsam gestalten. Kirchliche Pastoral im Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen

Die Arbeitshilfe soll kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und Gemeinschaften dazu dienen, sich weiter auf den Weg hin zu einer „inklusiven Kirche“ zu machen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen realisieren zu können. Sie bietet konkrete Orientierung für die seelsorgliche Begleitung in den wichtigsten Lebensphasen und Lebensbereichen

von Menschen mit Behinderungen, benennt ausgehend von Praxisbeispielen pastorale Herausforderungen sowie Handlungsoptionen und stellt exemplarisch kirchliche Initiativen als Anregungen für Mitarbeiter in der Seelsorge vor. Es ist ihr Anliegen, die in dem Wort der deutschen Bischöfe „unBehindert Leben und Glauben teilen“ (2003) skizzierten Grundlinien einer pastoralen Begleitung von Menschen mit Behinderungen in Familie, Kirche und Gesellschaft für die Praxis vor Ort zu konkretisieren.

Nr. 309

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Sahel-Region

Die Arbeitshilfe gibt einen Überblick über die Situation der Christen in der Sahel-Region, insbesondere im Tschad. Sie erläutert aktuelle Konfliktlinien in den Gesellschaften, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Christen und Muslime haben traditionell harmonisch in der Sahel-Region zusammengelebt. Dieses gute Miteinander ist durch die Entwicklung der vergangenen Jahre in Gefahr geraten. Die islamistische Terrororganisation Boko Haram destabilisiert die Region immer wieder durch Terroranschläge und brutale Gewalt, die sich auch gegen Kirchen und Vertreter von Religionsgemeinschaften richten. Die starke Einflussnahme Saudi-Arabiens, das heißt die Förderung des radikal wahhabitischen Islam in der Region, hat ebenfalls zu Spannungen zwischen Christen und Muslimen geführt. In der Folge wurden auch soziale Konflikte – wie die Auseinandersetzung zwischen nomadischen Viehzüchtern und sesshaften Bauern – in gefährlicher Weise religiös aufgeladen.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt. Sie umfasst 20 mit Fotos grafisch gestaltete Seiten im Format DIN A4.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Dr. Jens Henning, Homburg, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 2020 zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Homburg Hl. Kreuz ernannt.

Des Weiteren hat er Dekan Steffen Kühn, Kaiserslautern, für die Zeit vom 1. März bis 31. Juli 2020 zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl von Gemeindereferentin Barbara Zickgraf, Dahn, durch die Katholische Frauengemeinschaft Deutschland (kfd) bestätigt und sie zur Geistlichen Leiterin der kfd im Teildekanat Pirmasens-Ost ernannt.

Gemeindereferentin Walburga Wintergerst wurde zur Referentin für Bibelarbeit in der Hauptabteilung I/1 und zugleich zur Diözesanvertreterin des Bistums Speyer für das Katholische Bibelwerk e.V. ernannt.

Stellenzuweisung eines Priesters der Weltkirche

Anweisung mit Wirkung vom 1. November 2019 erhielt Pater Princewill Tochukwu Okekere SMMM als Kaplan in die Pfarrei Landau Hl. Augustinus.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 31. Oktober 2019 ist Gemeindereferentin Sr. Maria Pura Escudero SAC, Neustadt, aus dem Dienst der Diözese Speyer ausgeschieden.

Stellenausschreibungen für Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en und Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. Februar 2020 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Bewerbungsfrist zum 29. November 2019 werden folgende Stellen:

Pfarrei Neustadt Hl. Theresia von Avila 1,0 Stelle
Dekan Michael Janson, Schwesternstraße 11, 67433 Neustadt, 06321/2902

Pfarrei Rockenhausen Hl. Franz von Assisi 1,0 Stelle
Dekan Markus Horbach, Kreuznacher Str. 32, 67806 Rockenhausen,
06361/7949

Pfarrei Trulben, Hl. Wendelinus 1,0 Stelle
Pfarrer Walter-Augustin Stephan, Schulstr. 12, 66957 Trulben, 06335/423

Pfarrei Ramstein, Hl. Wendelinus 1,0 Stelle
Pfarrer Bernhard Spieß, Landstuhler Str. 10, 66877 Ramstein,
06371/613680

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. April 2020 mit Bewerbungsfrist zum
29. November 2019 wird:

Referentin/Referent des DJK-Sportverbandes
Diözesanverband Speyer e.V. 1,0 Stelle
Abt. I/1 Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Dr. Thomas Kiefer,
06232/102-427

Bei Eignung sind verschiedene Stellen auch mit Teilzeitbeschäftigte zu
besetzen bzw. 1,0-Stellen in zwei Teilzeitstellen umzuwandeln. Informatio-
nen dazu und zu den Stellen selbst bei Mathias Reitnauer (06232/102-160),
Marianne Steffen (06232/102-322) und Matthias Zech (06232/102-354).
Bewerbungen bitte an: Bischofliches Ordinariat, Hauptabteilung III/1 –
Personal, 67343 Speyer.

Todesfall

Am 8. November 2019 verschied Pfarrer i. R. Stanislaw Nowakowski
im 89. Lebens- und 56. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

Kirche und Gesellschaft Nr. 464

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.